

Bezugs-Preis
In Halle und Umgebungen 3,50 Mark.
Überall wo Post bezogen 4 Mark für das Vierteljahr.
Die halbjährige Zeitung erhebt sich demnach auf 7 Mark.
Halle, Druckerei des Verlegers, Carl Wittenberg.
Hauptverleger: Carl Wittenberg, Buchhändler, Couriers.
Kontrollverlegers: Carl Wittenberg, Buchhändler, Couriers.
Hauptverleger: Carl Wittenberg, Buchhändler, Couriers.
Hauptverleger: Carl Wittenberg, Buchhändler, Couriers.
Hauptverleger: Carl Wittenberg, Buchhändler, Couriers.

Anzeige-Gebühren
Für die fünf ersten Zeilen 20 Pfennig, für die sechs 15 Pfennig, für die sieben 10 Pfennig, für die acht 5 Pfennig, für die neun 3 Pfennig, für die zehn 2 Pfennig.
Für die elften bis zwanzigsten Zeilen 10 Pfennig, für die ein- und zwanzigsten 5 Pfennig, für die zwei- und zwanzigsten 3 Pfennig, für die drei- und zwanzigsten 2 Pfennig.
Für die vier- und zwanzigsten 1 Pfennig, für die fünf- und zwanzigsten 1/2 Pfennig.
Für die sechs- und zwanzigsten 1/3 Pfennig, für die sieben- und zwanzigsten 1/4 Pfennig, für die acht- und zwanzigsten 1/5 Pfennig, für die neun- und zwanzigsten 1/6 Pfennig, für die zehn- und zwanzigsten 1/7 Pfennig.
Für die elften bis zwanzigsten 1/8 Pfennig, für die ein- und zwanzigsten 1/9 Pfennig, für die zwei- und zwanzigsten 1/10 Pfennig, für die drei- und zwanzigsten 1/11 Pfennig, für die vier- und zwanzigsten 1/12 Pfennig, für die fünf- und zwanzigsten 1/13 Pfennig, für die sechs- und zwanzigsten 1/14 Pfennig, für die sieben- und zwanzigsten 1/15 Pfennig, für die acht- und zwanzigsten 1/16 Pfennig, für die neun- und zwanzigsten 1/17 Pfennig, für die zehn- und zwanzigsten 1/18 Pfennig, für die elften bis zwanzigsten 1/19 Pfennig, für die ein- und zwanzigsten 1/20 Pfennig.

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 338. — Jahrg. 190. Halle a. S., Freitag 22. Juli 1898. Redaktion u. Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 57. Berliner Bureau: Berlin SW., Bernauerstr. 3.

Neue Abonnements für die Monate August und September

werden von allen Postanstalten des Deutschen Reiches zum Preise von **Mk. 2.—** entgegengenommen.
für Halle, Giebichenstein und Trotha erbitten wir gest. Bestellungen direkt oder durch unsere Austräger zum Abonnementspreise von **Mk. 1,70** bei täglich 2maliger Zustellung einschl. Postenlohn.
Neu eintretende Abonnenten erhalten die bis zum 31. Juli erscheinenden Nummern auf Wunsch kostenlos.
Halle a. S., im Juli 1898.

Verlag der Halle'schen Zeitung
Landeszeitung für die Provinz Sachsen.

Deutsches Reich.

* Das angebliche Telegramm des Kaisers an den Graf-Regenten von Lippe wird in der Presse lebhaft besprochen, obwohl man doch eigentlich solche Besprechungen unterlassen müsste, als die Wichtigkeit der Meldung unbewiesen ist. Wir haben vielmehr schon gestern aus guter Quelle versichern können, dass der Wortlaut des Telegramms unrichtig wiedergegeben sei und dass keine Veröffentlichung durch die leitenden lipptischen Kreise nicht veranlasst, sondern ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen erfolgt sei. Der „D. Z.“ wird heute aus einer anderen Quelle bestätigt, dass die Darstellung der Neuen Baur. Landesztg. nicht nur in den Einzelheiten unrichtig, sondern im ganzen Zusammenhang verkehrt sei. Dagegen will die „Zagl. Rundschau“ an „zuständiger Stelle“ Erhebungen eingezogen haben, die die Meldung der „Neuen Baur. Landesztg.“ im Wesentlichen bestätigen. Es wird darauf ankommen, wo es die zuständige Stelle der „Zagl. Rundschau“ ist. Zuständig ist in dieser Frage nur der Kaiser und der Graf-Regent. Es ist wohl nicht annehmbar, dass einer von Beiden dem genannten Blatte die wesentliche Wichtigkeit der Meldung bestätigt hat. Deshalb würde es auch noch unserer Empfindung gut gelien haben, seine Kritik noch etwas hinauszuverschieben. Der Vollständigkeit wegen theilen wir noch mit, dass nach dem Berichte einiger Blätter der

Graf-Regent sich über die Antwort des Kaisers bei den Bundesfürsten beschwert haben soll. Ohne unser Urtheil irgendwie festzusetzen, möchten wir doch heute schon ausdrücken, dass — mag an der Sache sein, was da wolle — die Veröffentlichung jedenfalls höchst bedauerlich und bedenklich war. Dass der Graf-Regent von Lippe mit der Veröffentlichung nichts zu thun hat, steht fest. Es wäre sehr interessant, zu erfahren, woher die „Neue Baur. Landesztg.“ zu der Veröffentlichung veranlasst bzw. dabei unterrichtet hat.
* Einen Mitglied des Komitees für die Gründung einer Kaiser-Bibliothek in Bismarck in Potsdam ist das nachfolgende Schreiben des Fürsten Bismarck zugegangen:
„In meiner Freude über die durch Professor Schweninger, das Seine Majestät der Kaiser und König die Benennung der in Potsdam zu errichtenden Landesbibliothek nach Kaiser Wilhelm I. huldvoll genehmigt hat. Ich hoffe, dass der tüchtige Name meines alten Herrn dem patriotischen Unternehmen, dem ich meine warmsten Sympathien entgegenbringe, Erfolg und Gedeihen verleihen möge.“
* **Spekter ihrer selbst und weiß nicht wie!** Nämlich die demokratisch-sozialdemokratische „Franz. Ztg.“! Sie möchte dem Fürsten Bismarck gern etwas am Zeuge sitzen und verurtheilt dies in einer Art, die dem Altredaktionsleiter de facto zur höchsten Ehre gereicht. Das gefinnungslose Blatt schreibt nämlich:
„Am 17. Juli hat Graf Bernhard Reicheberg in voller

Müdigkeit seinen 92. Geburtstag gefeiert. Der alte Staatsmann, der einst die Reichsdeputation leitete und mit dem damaligen Grafen Bismarck in reger Fehde lag, befindet sich geistig frisch und zeigt lebhaftes Interesse für seine Umgebung. Seit etwa vierzehn Tagen befindet sich Graf Reicheberg in Marner bei Wien zum Sommeraufenthalt, wo sich der alte Herr sehr behaglich fühlt.“
Nach Aufzählung einiger unbedeutender Einzelheiten heißt es weiter:
„Bei dieser Gelegenheit drücken verschiedne zwei Ausländer Reichebergs Interesse. Dem ersten machte er 1864 dem Kaiser Franz Joseph gegenüber: „Majestät“, sagte er, „wie wir europäische Politik treiben können, müssen wir vorerst die deutsche Politik treiben; ehe wir deutsche Politik treiben können, müssen wir eine gute österreichische Politik treiben, und es ist nicht möglich, eine gute österreichische Politik zu treiben, ohne dass wir mit Ungarn die Einigkeit begerleibt ist.“ — Der zweite Ausländer wurde einem Interviewer gegenüber gemacht, als dieser Reicheberg über Bismarck befragte. „Was halten Sie von Bismarck als Politiker?“ war die Frage. — „Er ist ein Mann, der im Leben sehr viel Glück gehabt hat“, war die Antwort.“
Es wäre interessant, zu erfahren, wann und in welchem Lebensalter Graf Reicheberg diese wenig Geist verrathende Antwort gegeben hat. Bekanntlich nahm Bismarck einmals diesen seinen österreichischen Kollegen, der ihm auch an Körpergröße sehr erheblich nachstand, in Karlsbad, als die gegenseitige Spannung schon eine recht hohe war, unter den Arm und ging zum großen Erstaunen des Publikums mit ihm unter einem aufgepanzten Regenschirm spazieren. Später beantragte Bismarck für Reicheberg den Schwarzen Adlerorden. Als der König seinen Ministerpräsidenten darob erkannt machte, sagte Bismarck ironisch hinzu: „Majestät, noch niemals hat ein österreichischer Minister Bismarck so große Dienste geleistet.“ Der König verstand — und Reicheberg erhielt den Orden.
* Regierungspräsident v. Tiedemann in Bromberg, der toeben in den Reichstag gewählt worden, hat zum Gebirg d. S. seinen Abschied erbeten. Als sein Nachfolger wird der Oberpräsident Graf Thon in Bismarck genannt.
* Der Wirkliche Geheimrath Kriegsath Dr. Dietrich, vortretender Rath in der Reichsversammlung des Reichstages, ist auf seinen Rath mit Pension in den Ruhestand getreten.
* Der **Witwenbesitzer Genosse Bebel** vollzieht im „Vorwärts“ die politischen Kapitionen, um sich vor dem sozialdemokratischen Herbrand wegen seiner Furchtsucht in das Lager der mobilisierbaren Bourgeoisie belohnen zu lassen. In seiner politischen Verlegenheit hängt sich fremd Wesel an: Die Nachfolge des übrigens von Hause aus mobilisierbaren französischen Genossen und Schloßherrn Jaurès, und giebt zu verstehen, wenn sich Jaurès sogar ein Schloß kaufen konnte, dann werde er selber mit seiner Villa am Rädersee auch wohl nicht aus dem Rahmen der angelegenen und erlesenen Proletariat herausfallen. Und nun geht es los, das Schimären nämlich auf die „Eidnerbeit des Kapitalismus“, welche das bisher so forschig und erfolgreich gebaute Geheimnis der Bebel'schen Villa am Rädersee ununterbrochen an den Branger der breitesten Öffentlichkeit zert und die Arbeiter glauben machen will, Bebel sei ein Ausbauer und Bourgeois geworden. „Wie

Angelsport.

Von Th. Sidel (Coblenz).
Angeln ist nicht nur ein billiger, sondern auch ein unterhaltender Sport, aber es will, wie jede andere Sportart, gelernt sein. Es genügt nicht, den Haken mit einem Köder zu versehen, die Schnur auszuwerfen und nun der Dinge zu harren, die da kommen sollen, sondern es muß eine Reihe von Momenten sorgfältig berücksichtigt werden, wenn das Unternehmen befriedigend und erfolgreich ausfallen soll.
Zunächst muß schon das Angelgeräth von geeigneter Beschaffenheit sein. Für den Liebhaber kommt meist nur die Handangel in Betracht, aber auch für sie sind gewisse Forderungen zu erfüllen. Der Angelhaken soll fest, elastisch und leicht sein. Wird er an der Spitze durch den gefangenen Fisch belastet, so darf er sich nicht nach hinten biegen, sondern er muß sich in seiner ganzen Ausdehnung krümmen. Notwendiges Material liefert die Bafel, da man aber nur selten Bafelstücke von der nöthigen Länge finden wird, so wird man gewöhnlich zum Abelschloß greifen müssen. Unter den Abelschloßern ist an erster Stelle die Edel- oder Weibstange zu nennen. Ihr Holz ist am leichtesten von allen Abelschloßern; es ist fest, biegsam und wirkt sich nicht. Mit acht Metern ist der Angelhaken hinreichend lang. Darüber hinausgehen ist zwecklos. Der Angelhaken soll sonst zu schwer, und die Angel läßt sich auch nicht weiter auswerfen. Des leichteren Transportes wegen empfiehlt es sich, den Stock in drei Theile zu zerlegen und diese durch Metallstifte fest zu verbinden. Man kann dann den Stock nach Belieben auseinander nehmen und zusammensetzen. An der Spitze und an den einzelnen Stücken des Stockes werden kleine Metallringe angebracht, durch die die Angelchnur gezogen wird, die man auf einer nahe dem Griffende befindlichen Welle mittelst einer Kurbel anrollt. Man hat die Länge der Angelchnur auf 30—40 Meter zu bemessen. Ist sie am Stock befestigt, so soll

das freihängende Stück etwa einen Fuß länger sein, als der Stock. Man hat dann mehr Kraft, den gefangenen Fisch aus dem Wasser zu schleppen, und kann auch bequem den Köder am Haken anbringen. Am besten sind die Schnüre aus tober, gefirnister Seide.
An der Wollstange befestigt wird das sogenannte „Vorfach“, eine dünnere Schnur von etwa Meterlänge. Man verwendet dazu Pferdehaare oder Gut. Verschiedne aus Pferdehaaren befehen in ihrem oberen Theile aus mehreren Haaren, an ihrem Ende aus einem. Als Gut bezeichnet man einen aus den Spinnstrahlen der Seidenraupe gebildeten Faden. Damit das Vorfach im Wasser weniger sichtbar wird, kann man es grünlich oder bläulich färben. Zum „Riß“ oder „Schwimmer“, wodurch der beföderte Haken in der nöthigen Tiefe schwimmend erhalten wird, gebraucht man am besten einen Naturkork, da bunte Farben dem Fisch leicht auffällig werden. Der Schwimmer muß je nach der gewöhnlichen Tiefe verstellbar sein. Man beschwert das Vorfach mit einem bläulichen gefangenen Weis, dessen Gewicht bei einem größeren Haken geringer, bei einem kleineren Haken größer sein muß. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, einen kleinen Haken zu wählen, da ein Fisch mit einem kleinen Maul leichter verfangen kann, als einer großen. Benutzt man als Köder einen Würm, so muß der Haken langstielig sein. Gebraucht man Rügeln aus Brod, Käse, Kartoffeln u. dergl. oder Zinnseln, so muß er kurzstielig, verwendet man Frösche, wie Kricken oder Weinstauben, so muß er dickstielig sein.
Der übliche Köder werden immer Regenwürmer bleiben. Diese sind vor dem Gebrauch zu reinigen, weil sie sonst am Haken abbrechen. Man legt sie zu diesem Zweck einige Stunden lang in ein Gefäß mit frischem Wasser, das man so oft zu erneuern hat, bis es klar und rein bleibt. Darauf werden die Würmer in eine Schale gethan, die mit Honig ausgeflichen ist. Honig ist für die meisten Fische eine vortreffliche Witterung. Statt der Regenwürmer kann man auch

Fleischwürmer, Raupen und Mehlwürmer benutzen. Der Käse für kunstliche Köder muß saft und ungelassen sein. Ebenfalls ausgeflichen sind Rügeln aus frischem Weisbrod, dem man Honig zugefügt, und das man mit dem Finger von allen Fingerringen reißt gefärbt hat.
Ergebnis will das Angeln aber nur dann sein, wenn man sich nicht auf den eigentlichen Angelsport beschränkt, sondern auch Grundfische auslegt. Daburd, daß man die Fische kennt, gewöhnt man sie daran, einen bestimmten Ort, eben denjenigen, wo man angeln will, anzugehen, jedoch nur in die Ausrichtungen auf das Angeln bedeutend besser sind. Es giebt eine große Anzahl von Nezepten für Grundfische oder Witterungen. Sehr einfach ist folgender Grundfisch: Etwa 125 Gramm Honig mischt man mit einigen Loth Lorbeeröl und geräht diese Mischung über dem Feuer, bis sie zu einer eintheiligen Masse wird. Darauf gießt man sie auf Regenwürmer und läßt das Ganze mehrere Stunden stehen. Oder man nimmt Hirschkorn, reißt daran etwas Thymian und Majoran, wirft geröstete Regenwürmer hinein und rührt Weis an, bis das Gemisch dick wird. Daraus formt man dann Rüge, Der Grundfisch ist mindestens einige Stunden vor dem Angeln, wo man angeln will, in das Wasser zu werfen. Es sind jedoch bei dem Auslegen von Witterungen noch gewisse Regeln zu beobachten. Zunächst soll davon keine so große Menge ausgeworfen werden. Denn die Fische dürfen nicht gefättigt werden. Weisheit soll nur ihr Appetit rege gemacht werden. Ferner darf man nicht an einer und derselben Stelle mit der Witterung wischen, sondern muß bei ihr verbleiben. Durch die Weishaltung derselben Witterung giebt man mit der Zeit den Fischen ein Zeichen, daß für sie der Fisch gefättigt ist.
Am geeignetsten als Platz zum Kören und Angeln ist eine Wucht, deren Wasser nur sanft bewegt wird und deren Ufer von mächtig hohem Strauchwerk bestanden ist, das dem Angler eine bequeme Deckung verleiht. Hier hat er sich lo

114

115

Bermiethetes.

Ein anhänglicher Ersthilf: In Wrenslau hat sich dieser Tage der letzte Fall ereignet, daß sich ein Ersthilf nach Vergebung einer vierjährigen Gefängnisstrafe wieder, die Strafe anstatt zu verlassen, und gewaltsam daraus entfernt werden mußte. Dem Schlichter H., der nach vier Jahren aus dem Gefängnis entlassen werden sollte, mußten vier Gefangenenaufseher gewaltsam die Freiheit niederzulegen, da er nicht zu bewegen war, freiwillig das Gefängnis zu verlassen. Auf der Straße blieb er liegen, es mußte erst die Polizei für seine Entfernung sorgen.

Dufour in seiner Wohnung ermordet aufgefunden. Die Mörder sind zwei Frauen, die Geselle Dufours und deren Mutter, die erstere aus dem Morde anstiftete. Wiederholte Verurtheile sind den Lebenden wegen der Gräueltat in der grauenhaften That. Die Verbrechen waren verächtlich und schrecklich.

Ein überaus frecher Raubfall wurde in der Nähe eines am Rhein bei Köln gelegenen Vergnügungs-Etablissements an einem älteren Herrn verübt. Mehrere Tausend entziffen ihm einen größeren Geldbetrag, eine goldene Uhr mit Ketten, sowie sonstige Schmuckgegenstände, die der Opfer in dem Rhein. Auf dem Rückwege erlitten Leute Herbei und reiteten den mit dem Tode drohenden, welcher jedoch Alles in bester Ordnung vorgefunden wurde.

„Prinz Carl“.
Seit Freitag, Abends 8 Uhr:
Gr. Abonnements-Concert.

Glaserinnung Halle a. S.
Sonntags Abends 8 Uhr Versammlung in der Fachausstellung.
Hm das Erscheinen Aller Bittet
Obermeister Renner.

Leipziger Malzfabrik in Schkenditz.
Bei der diesjährigen planmäßigen Auslosung von Schuldtheilen unserer Anleihe sind
6 Cmt Lit. A. Nr. 18, 41, 58, 59, 84, 100,
24 Cmt Lit. B. Nr. 25, 52, 87, 113, 130, 136, 141, 144, 162, 163, 164,
226, 231, 251, 259, 264, 273, 294, 298, 299, 312, 339, 354, 363
gezogen worden und erfolgt die Einlösung dieser Schuldtheile vom 1. Juli d. J. ab bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig.**
Von früher ausgelassenen Schuldtheilen sind
1 Cmt Lit. B. Nr. 21, ausgelöst per 1. Juli 1896,
1 Cmt Lit. B. Nr. 245, ausgelöst per 1. Juli 1897
noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden.
Schkenditz, den 12. April 1893.

Habe mich als
Specialarzt für
Ohren- u. Nasenkrankheiten
niederzulassen.
Sprechstunden von 9-12 u. 3-4,
Sonntags nur Vormittags.
Dr. med. Karl Herschel,
Kleinschmieden 3. (8618)

Inselbad Paderborn.
Einziges Heil-Anstalt für
*) Asthma
Krankheiten,
Nasen- u. Halsleiden. Prospekte gratis.
Spez. Dr. Brügelmann, Dir.
*) chr. Brügelmann, Ueber Asthma
III. Aufl.
J. F. Bergmann's Verl. Wiesbaden.

Ähr-Botweine,
ausgewählt von 90 % reines, in
Gehältern von 1 Liter an und enthalten
berei, falls die Ware nicht zur großen
Zufriedenheit ausfallen sollte, auf unser
Kuchen zurückzugeben. Preis gratis u.
sonstige Gebüh. Both. Ahrweine Nr. 143
Aufträge-Annahme bei
Th. Düwert & Sohn, Bahndammstr. 5.

**Erbsen,
Wicken,
Lupinen.**
F. & H. Schmidt,
Dessau. (8621)

Ritterguts-Verkauf.
In der Prov. Sachsen, Reg.-Bezirk
Merseburg, ist ein in gutem Stande be-
findliches, 2650 Morg. großes, mit todtem
und lebendem Inventar reichlich ausge-
stattetes, altes Rittergut wegen
Abreise des Besitzers für 475 000 M. sofort
durch uns zu verkaufen und ererblich
mit Beschaffen der näheren Auskunft
sollenst.

Mund-Harmonikas,
rein abgemischt, in allen Tonarten,
nur die besten Fabrikate, in größter
Auswahl zu billigen Preisen.
Italianische Ocarinas,
für Jedermann sofort lieferbar, incl.
Schule 1, 2 und 3 M.

Gustav Uhlig,
Muffelweide-Fabrik,
Salle a/S., Untere Leipzigerstr.

Lagerplatzverpachtung.

Am Nordende des Hauptgüterbahn-
hofes in Halle a. S. in ein 3615 qm
großer Lagerplatz mit Gleisanschluss
um 1. September d. J. zu verpachten.
Freier sind auf dem ehemaligen Lägerplatz
Werkstätten, Werkstätten, Werkstätten
stehenden Güterwagens, 12 Lager-
plätze mit Gleisanschluss sofort zu
verpachten.

Die Bedingungen, unter denen die
Verpachtung dieser Plätze erfolgt, können
bei den Bauverwaltungen Nr. 29, Am
Güterbahnhof Nr. 4, und Nr. 91
„Muffelweidestr. 22“, die auch Ausfüh-
rungen auf Ort und Stelle erteilen, sowie
bei uns eingehend werden.
Salle a. S., den 19. Juli 1893.
Hgl. Eisenbahn-Betriebs-Inspektion.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige sehr gute Obsternte,
500 Apfelbäume, an der Zadenburg-
Güterbahn, weithin bei
Stad. 32 (zwischen Schillingstried
und Göttele) ist
Dienstag, den 2. August er.,
Vormittags 10 Uhr,
im Rathhause „an guten Auelles“ zu
Öffentlich öffentlich meistbietend unter
den im Termin bekannt zu machenden
Bedingungen zu verpachten werden.
Erst, den 18. Juli 1893. (8581)
Die Landes-Bauinspektion.

Jagd-Verpachtung.

Sonntags, d. 13. Aug. er.,
Nachmittags 3 Uhr,
soll die der Gemeinde Schöna gebührende
Jagd, ca. 1200 Morgen, auf 6 nach-
einander folgende Jahre, vom 1. Septem-
ber 1893 bis 1. September 1899
öffentlich meistbietend im Schreiber'schen
Gasthof zu verpachtet werden. Bedingungen
im Termin. (8583)
Der Gemeinde-Vorstand.
Raumann.

Rittergut.

Mein 400 Morgen großer herrschaft-
licher Gut, 2 Stunden Leipzig und
Dresden erreichbar, 10 Hektaren von Wald
und Obst, Mühlentriebwerk, 2000
12 Hekt. r. Acker. Gute massive Ge-
bäude, gewölbte Ställe, Wohnhaus mit
10 Zimmern und Saal, Fluss teilt
Wald und Wirtschaftsräume. Feuer-
type 120 000 M. eigene Jagd und
Wald. 50 Morgen Wäldchen
250 Morgen guter Acker, Acker Wald.
Günstige Kapital 90 000 M. 3% Preis
180 000 M. Ankauf mit gut geregelter
Spekulat in Auszahlung von mindestens
25 000 M. kann mit Zahlung gemindert.
Für 2 Ackerbau werden für jeden unter
Schiffre A. W. 1822 durch Rudolf
Mosse, Magdeburg. (8609)

**Haus
mit Hof und Garten**

ist sofort zu verkaufen. Bestehende ca.
30 000 M. Anzahlung 7500 M. Mietes-
ertrag ca. 1500 M. Gut. Offerten unter
Z. 7842 an die Exped. d. Bl. erdlen.

**Wagenpferde
billig veräußert.**

Schuldschulde und schwebender
Schuldschulde 1,58 und 1,58 groß, 5 und
6 Jahre alt, elegant, gesund, fromm, voll-
kommen gesund und sehr leicht zu fahren,
Walden komplett geritten, Preis
1600 M., auch einzeln veräußert.
Rittergut-Koedde d. Bnd. Bnd. Magdb.

Pferde-Verkauf.

Mehrere leichte Pferde, darunter
2 vierjährige, schwebender, sind
bannwürdig abgenommen, sind
preiswert zum Verkauf. (8607)
Rittergut Schönwölkchen
bei Crensh.

**30 Stück
2jährige Hiere,**

meist bayerische, zur Mast geeignet, giebt
per August 1893.
Domänen-Unt. Preuss. (Ebe).

**Offene und geänderte
Stellen.**

Offerten,
welche durch die Expedition dieser Zeitung
werden, sind je 10 Pfennig (in Briefmarken) für die
Betreiberbefreiung beizulegen. — Offerten von Stellen-
vermittlern werden nur auf Verlangen der Interessenten
angenommen.

**Erster Verwalter gesucht
für Fabrikverwalter bei Halle.**

Max. Hoyerwitzer gesucht
für große Domäne Thüringens.
Meldungen sofort, möglichst persönlich,
an die
Halle (Saale),
G. W. Müllerstr. 9,
Kgl. Eisenbahn-Betriebs-Inspektion.

Landwirth,

28 Jahre, sucht
später möglichst selbstständige Stellung
als erster od. alleiniger Beamter. Aus-
kunft über mich erteilt bereitwillig mein
jüngster Bruder Hermann Schöna.
Offerten an
August Hahn & Co.,
Palmerstr. 6.

junger Mann,

welcher bereits in gleichen Ge-
schäften ersten Ranges conditionirt
hat und beste Zeugnisse besitzt,
dauernde Stellung.
August Hahn & Co.,
Palmerstr. 6.

Berwalter

Ein energischer, thätiger
wird zum 1. Oktober gesucht. (8624)
Hagenauth, Döllsch 6, Obhanfen.

Jüngere Verwalter, Volontäre,

Hauswart, Gärtner, Diener, herrschaftl.
Kaufmann, mehrere Acker, Arbeiterfamilien,
Wirtschaften z. Führung eines Gutes,
Damen's finden gute Stellung durch
Marie Grosse, Königsstr. 21, Eckstr. 10.
Bitte auf meine Adresse genau zu achten.

Berwalter,

in der Jahren
gut bei Halle zum baldigen Eintritt gesucht.
Geb. im 1. Jahr 450, im 2. Jahre 600 M.
Central-Bureau, St. Ulrichstr. 6.

Junger Landwirth

(Boier), z. J. Einjähriger, sucht pr. Oktob.
od. spä. Stelle als
Unterverwalter.

In Ansehung leben zu Diensten. Mehr-
jährige Praxis u. alle Stuben. Familien-
anhang erwünscht. Briefe un. M. S. 3753
an Rudolf Mosse, München erbeten.

Volontär-Verwalter

findet Stellung. Meldungen werden zu-
nächst schriftlich erbeten. (8607)
Rittergut Schönwölkchen bei Crensh.

Verwalter,

der sich auch nicht scheut, mit Hand
anzulegen. Dauer der Vertretung bis
ca. 1. November
**Laddey, Stabinsp. Beführer,
Freyburg a. Unstr.**

Aufseher

sucht zum möglichst baldigen Eintritt
Freise, Rittergut Iden (Hlm.).
Ein verheiratheter
Gärtner,

24 Jahre alt, welcher in allen Fächern
der Gärtnerei erfahren, wie auch in Obst-
und Baumzucht kundig ist, 8 Jahre
auf einer größeren herrschaftlichen Stelle
thätig war, sucht, geistig auf gute Be-
zahlung, sofort oder später Stellung. Gef.
S. erbit un. Z. 8424 an die Exped.
d. Bl. (8624)

**Einem thätigen Stellmachergesellen
sucht für dauernde Arbeit**

Karl Pothe,
Bismarckstr. a. Köpflinger.
5862)

Junger Mann

sucht 1. Oct. Stellung als Aufseher,
Gärtner, oder Aufseher, oder
sehr z. Gute Zeugnisse. Offert.
unter T. K. 62263 bei Rudolf
Mosse, Halle a. S. (8675)

Wirthschafterin gesucht!

Ich suche für 1. Oktober eine nicht zu
jung, anständige Wirthschafterin, die
versteht in der besten bürgerlichen Küche
u. d. inneren Hauswirtschaftlich sein muß.
Wird ich verheiratet, im Falle ein
Schweiger. Offerten mit Zeugnisabschriften
an die
Frau Doremann, Erlöben, G.-A.
Domäne Schöna, Halle a. S.

Wirthschafterin

mit guten Zeugnissen zu hohem Gehalt;
vielleicht noch höher, zu suchen für
Frau Auguste Schaeper,
Wilmshöfen.

Mamsell

bei 300 M. Gehalt pro Jahr. (8582)
Rittergut Wölkchen bei Ueligen,
Bez. Halle a. S.

Wirthschafts-Mamsell.

Gesucht zum 1. Oktober eine erfahrene
Rittergut Krositz (Saalkr.).

Mamsell

Land- und Stadtwirtschaftlerinnen,
Stadtwirtschaftlerinnen, 150-400 M. Gehalt,
Könnigen, Mamsellen für Privat bei
300 M., Jungfrauen und Stubenmädchen.
Frau Marie Wasthoben, Spiegelstr. 1.

Mamsell

Land- und Stadtwirtschaftlerinnen,
Stadtwirtschaftlerinnen, Könnigen, Stuben-
mädchen, Jungfrauen und Stubenmädchen.
Frau Marie Wasthoben, Spiegelstr. 1.

Mamsell

Land- und Stadtwirtschaftlerinnen,
Stadtwirtschaftlerinnen, Könnigen, Stuben-
mädchen, Jungfrauen und Stubenmädchen.
Frau Marie Wasthoben, Spiegelstr. 1.

Bermiethungen.

Herrschastliche Sopha-Zimmer, 6 hoch
Zimmer, reich. Zubehör, zu vermieten.
Germarstrasse 2.

Laden oder Bureauräume

mit Nebenräumen sofort zu vermieten
Barthstr. 9.

Herrsch. Wohnungen

Sindestr. 4, part., 500, sofort oder
später zu vermieten. Näheres
8198) Taubenstr. 14, Comploir.

Schillerstraße 3,

höchstdiagnostisch eingerichtete Sopha-Zimmer
Etage, 6 Stuben, Fremdenzimmer, Balkon,
zum 1. Oktober zu vermieten. Näheres
Bismarckstr. 62, part. (8140)

Notar und Verlag von Otto Zehle, für die Inserate verantwortlich Heinrich Diermann, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

[Nachdruck verboten.]

Tägliche Geschichts-Notizen.

Nr. 114 Jorden, am 22. Juli 1784, wurde in Minden der große Altkonig Friedrich Wilhelm IV. geboren.

Halleische Volkmannrichten vom 22. Juli.

Der Nachdruck unserer Original-Beiträge ist nur mit besonderer Genehmigung...

Naturwissenschaftlicher Verein. In der gestrigen Sitzung wurde Herr Professor Dr. Baumert darauf hin, daß der von Herrn Dr. Baile bei seinen Feststellungen...

Die Frage der kaufmännischen Vor- und Fortbildung. In nicht nur in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen der höchsten Behörden...

Richard Wagner'sche. Die für heute Abend angeordnete musikalische Abendunterhaltung kann nicht stattfinden, weil einige der mitwirkenden Künstler...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Die naturforschende Gesellschaft hält morgen, Sonnabend, 6 Uhr Abends im Mineralogischen Institut, Domstraße Nr. 5 eine Feilung ab...

Am 22. Juli 1895, in zwei Jahren voraussichtlich in Halle fast. Kommen den Dienstag wird das Sommerfest in der 'Sankt-Hilfsbauerei' in Giebichenstein abgehalten.

Die Herbergschmiede 'Grenzschiff' unter der Leitung des Herrn Kropfenhals ist ausgefallen. Eine Wohnungseinrichtung nach eigenen Entwürfen...

Die Deutsche Industrie. Unfernen Mitbürgern, den Herren Goldschmidauer Zug und Tischlereiermeister Rudolph sind die Solzschmiederei...

Polypaste für Ausland. Vom 1. August ab können Polypaste ohne und mit Verfrachtung bis zum Gewicht von fünf Kilogramm...

Abhandlung elektrischer Anlagen bei Bränden. Die elektrische Beleuchtung in Gebäuden, Theatern und öffentlichen Gebäuden wird häufig durch Brand gefährdet...

Neue Wohnungsbauordnung für den Stadtkreis Halle. Die neue Wohnungsbauordnung für den Stadtkreis Halle ist bekannt gemacht...

Verlagsanwerber. In dem pflanzlichen Tode des Studiosiis Lichnow, eines Mitgliedes der hiesigen Juristenvereins 'Galina', wird uns weiter berichtet...

Bestimmungsbericht. Die unerschütterliche Gießerin Hildin Köhler aus Stolzenhagen, Kr. Arnswalde, bisher hier Delitzgerstraße 53 wohnhaft...

Schwere Feindschaft. Durch den heftigen schmerzhaften Tod des 20. Jahres Sohnes erfahren. Wie wir hören, ist der im 35. Jahre lebende Sohn...

Unfälle. Mit einer Milchflasche in der Hand stürzte das Jahr Kind Karla Guth von hier so unglücklich hin, daß sie eine schwere Verletzung des rechten Unterarms erlitt...

Getrimmter Kleiderhaken. Gestern Nachmittag gegen 4 Uhr getrieben in der Delitzgerstraße...

Zu dem Schauerwerk-Tischfuß, welchen wir gestern gemeldet haben, wird uns noch geschrieben, daß aus dem Schauerwerk des Kupfers Carl Schneider (Kr. Ullrich) 1. Oersz-Ende...

Notize. Die Sitzung der 8. Reihe der Großen Meier Domkau-Bez.-Zelle, in welcher 200 000 Mk. darunter Hauptsteuer...

Abf. IV. In der III. und IV. Zone dürfen die Gebäude außer den nach Abf. II. in III. zulässigen Geschäften und außer den zulässigen Wohnräumen im Dachgeschoß, in dem Kellergechoß noch 3 Wohnräume für eine Hausmannsfamilie, oder 3 Arbeits- oder Geschäftsräume für Gewerbe, die nicht unter § 73 fallen, errichten.

Abf. V. Wohnhäuser, die durch höhere Gewalt zerstört werden, können entgegen der für diese Zone erlassenen Bauvorschriften in ihrer früheren Höhe wiedererrichtet werden.

Abchnitt IV. Einfamilienhäuser.

Abf. I. Unte r Einfamilienhäuser sind Häuser zu verstehen, deren Grundstücke nicht mehr als 8 m betragen und die nach ihrer baulichen Einrichtung erkennen lassen, daß sie nur von einer Familie und höchstens noch von einer Hausmannsfamilie bewohnt werden sollen.

Abf. II. Für die in der III. und IV. Zone zu errichtenden Einfamilienhäuser gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Größe der Freifläche (§ 31) braucht nur 1/2 der Gesamtfläche des Baugrundstücks zu betragen.

Die Bestimmungen der Absätze IV und V des § 31 finden keine Anwendung.

2. Sondernote Kaufhäuser über dem Dachgeschoß (§ 38 Abs. III) dürfen auch in der III. Zone 2/3 der Frontlänge einnehmen.

3. Die Seitengebäude des Einfamilienhauses (§ 33) dürfen, auch wenn sich in denselben Werkstätten und Werkstätten befinden, bis auf 3 m die Nachbargrenze herangerückt werden. Die Bestimmungen über Brandmauern gelten hier naturgemäß nicht.

4. In der IV. Zone sind geschlossene architektonisch einheitliche Gruppen von 4 Häusern zulässig, sofern die beiden mittleren Einfamilienhäuser sind. Der Abstand der Gruppen von den beiden benachbarten Grundstücken muß mindestens je 5 m betragen.

5. Das Einfamilienhaus muß im Vorderhaus ein Geschoß hoch erhalten als die übrigen Gebäude der betreffenden Zone. Jedoch dürfen in dem Keller entweder nur eine Hausmannswohnung oder eine Küche und ein Dienstmittelszimmer eingerichtet werden.

6. Umgefaßte gärtnerische Bestimmungen des § 40 darf der Seitenflügel bis zu einer Tiefe von 18 m hinter der Straßenfront des Vorderhauses erbaut werden.

§ 40.

Einfamilienhäuser, welche unter Benutzung einer oder mehrerer Veranlagungen des § 40 erbaut sind, dürfen von den Bestimmungen einer Familie und höchstens noch einer Hausmannsfamilie bewohnt werden.

Bei Einfamilienhäusern entgegen den Bestimmungen des vorigen Absatzes bezogen, so steht der Polizei-Verwaltung frei, den überzähligen Familien das Bewohnen zu untersagen.

Abchnitt V. Öffentliche Gebäude.

§ 40.

Auf öffentliche Gebäude finden die Bestimmungen der §§ 31, 33 letzter Absatz, 33 bis 40b keine Anwendung.

Die §§ 51 bis 56 einschließlich der Baupolizeivordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 51. Umfassungswände. Dessen tragende Innenwände und Treppenzwischenwände.

Abf. I. Die Umfassungswände, sowie die Dessen tragenden Innenwände der Gebäude sind, soweit in Folgendem nichts anderes bestimmt ist, maffig herzustellen.

Abf. II. Die Räume, in welchen die notwendigen Gebäude-treppen und die Stufen zu liegen haben, sind, abgesehen von den in § 55 zugelassenen Ausbauten, mit maffigen, nur durch die unbedingt erforderlichen Verbindungs- und Durchöffnungen unterbrochenen Wänden zu umschließen. Notwendige Treppenzwischenräume, die benachbart sind, dürfen nicht durch Öffnungen miteinander oder mit einem gemeinsamen Stiegenlauf in Verbindung stehen.

Abf. III. Die Mauerflächen der nach Folgendem maffig auszuführenden Wände sind nach folgenden Regeln zu bemessen:

1. Die Umfassungswände müssen im Dachgeschoß wenigstens 25 cm, in den drei nach unten folgenden Geschossen wenigstens 38 cm stark sein und zu beiden Seiten unten zu in jedem folgenden Geschoß um je 13 cm verstärkt werden.

2. Unbelastete Stiegenwände können, abgesehen vom Dachgeschoß, um je 13 cm schwächer, als die übrigen Umfassungswände gehalten werden.

3. Die Dessen tragenden Innenwände sind in den drei obersten Geschossen mindestens 38 cm dick herzustellen und von da ab nach unten zu in gleicher Weise, wie die Umfassungswände, zu verstärken. Sind mehrere Wände am Tragen einer Decke beteiligt, so können in den beiden obersten Geschossen für dieselben von der Polizei-Verwaltung geringere Stärken zugelassen werden, jedoch nicht unter 25 cm.

4. Die Umfassungswände von Treppenzwischenräumen mit notwendigen Gebäudetreppen müssen bei sich frei tragenden Treppen im Dachgeschoß mindestens 25 cm und im Ubrigen so stark, wie die Dessen tragenden Innenwände, bei sich nicht frei tragenden Treppen mindestens so stark, wie unbelastete Stiegenwände, hergestellt werden.

Abf. IV. Die Anwendung von der unter Abf. III. gegebenen Regel kann die Polizei-Verwaltung nach den Verhältnissen der Beschaffenheit, oder der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes stärkere Abmessungen vordrängen oder geringere zulassen.

Abf. V. Die Stelle der unter Abf. I. geforderten maffigen Wände kann die Ausführung der unter Abf. I. geforderten maffigen Wände kann die Ausführung der unter Abf. I. geforderten maffigen Wände kann die Ausführung der unter Abf. I. geforderten maffigen Wände

Abf. VI. Zur Erleichterung von Innenräumen sind jedoch Öffnungen mit wenigstens 0,01 m starken, fest eingesammeten Beschlägen aus Holzglas oder einem anderen, nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung gleichwertigen Glasmaterial in nachfolgendem Umfange statthaft:

1. Bei Brandmauern unmittelbar auf der Nachbargrenze bis zu 1/20 m Fläche.

2. Bei Brandmauern in 3 m Entfernung von der Nachbargrenze und darüber bis zu 1/10 m Fläche.

3. In allen Fällen darf aber eine solche Öffnung höchstens in jedem Geschoß auf eine Wandlänge von 3 m einmal vorkommen.

Abf. VII. Eckenwände dürfen nur so tief in die Brandmauern eingebunden werden, daß eine äußere Wangenfläche von mindestens 25 cm verbleibt.

Abf. VIII. Balken, Schwellen und andere Träger dürfen nur so tief in die Brandmauern eingetieft werden, daß vor denselben eine Mauerfläche von mindestens 25 cm verbleibt. Bei eisernen Verbindungsflüssen muß eine Mauerfläche von mindestens 12 cm verbleiben.

Abf. IX. Nachbargebäude, welche an der gemeinschaftlichen Grenze unmittelbar nebeneinander errichtet werden, sind durch je eine selbständige Brandmauer abzuscheiden.

Abf. X. In der IV. Zone kann bei der architektonisch durchzubildenden Gebäudegruppen von der Bestimmung des Absatzes 2, daß die Brandmauern 30 cm über das Dach zu führen sind, abgesehen werden, soweit dieses höher zu führende Teil von der Straße aus sichtbar werden würde.

Abf. XI. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine Brandmauer hergestellt werden; Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchdichten, selbstständig aufzufallenden, jedoch nicht feil verstellbaren Thüren versehen werden. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und so lange sie mit der besonderen Nutzung eines Gebäudes unvereinbar sind.

Abf. XII. Auch im Ubrigen ist die Polizei-Verwaltung befugt, überall da wo es für im Interesse der Feuericherheit notwendig erscheint, den Abfluß von Räumen oder Gebäuden durch Brandmauern zu fordern.

Abf. XIII. Andererseits kann die Polizei-Verwaltung die Herstellung von Brandmauern für bestimmte Gebäude, in denen sich keine Feuerungen befinden, als Wächterhäuser, Gartenhäuser, Allee- und dergl. erlassen, wenn die Feuericherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Abf. XIV. Ferner kann zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einseitigen Benutzung durch Öffnungen durchbrochen werden. Diese sind dann mit feuer- und rauchdichten, selbstständig aufzufallenden Thüren zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht feil verstellbar sein dürfen. § 53.

Nicht tragende Innenwände.

Abf. I. Für die nicht tragenden Innenwände ist, wenn sie nicht nach § 52 als Brandmauern hergestellt werden müssen, eine maffige Ausführung nur so weit erforderlich, als es nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung aus konstruktiven Gründen, z. B. zur besseren Befestigung des Gebäudes oder zur Wahrung der Feuericherheit, nützlich erscheint.

Abf. II. In welchen sich Feuerungen befinden, müssen in der Breite jeder einzelnen Feuerung und nach jeder Seite noch um wenigstens 30 cm darüber hinaus vom Fußboden bis zur Decke in einer gegen Feuer völlig widerstandsfähigen Konstruktion aus durchweg unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden.

Abf. III. Fachwerkwände und Stiegenwände müssen mit Mästel mindestens 12 cm stark und haltbar abgemauert oder durch andere von der Polizei-Verwaltung als gleich wirksam anerkanntes Material gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmziegel ist ausgeschlossen.

Abf. IV. Die Polizei-Verwaltung kann die innere Befestigung derartiger Räume mit feuer- und rauchdichten Stoffen ausfüllen.

Abf. V. Schieberäume zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume dürfen mit besonderer Genehmigung der Polizei-Verwaltung aus ungenutztem Holzwerk hergestellt werden.

Abf. VI. Im Ubrigen dürfen Stiegenwände aus Eisenblech, Drahtgitter, Gipswänden oder ähnlichen Stoffen hergestellt werden. § 54.

Stützen und Träger.

Abf. I. Maffige Stützen sind in allen Fällen durch Stein- oder Eisenkonstruktionen zu unterstützen.

Abf. II. Dessen tragende Stützen aus Holz und hölzerne Träger zur Unterstützung von Balkenlagen können von der Polizei-Verwaltung der unteren Feuericherheit wegen ausgeschlossen werden.

Abf. III. Stützen und Träger sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung feuerfester zu machen. § 55.

Schloßkammer.

Abf. I. Alle Gebäude, oder ein maffiges Bauwerk sich anschließende Anbauten, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, sind in angemessener Holzschloßkammer hergestellt werden, bei der Einrichtung, das diejenigen Umfassungswände, welche weniger als 5 m von gegenüberliegenden Gebäuden oder von Nachbargrenzen entfernt sind, durchweg mindestens 13 cm stark verbleiben müssen.

Abf. II. Eiserne Stützen und hölzerne Balken können im Erd- und ersten Obergeschoß aus Holzwerk hergestellt werden, wenn ihre Umfassungswände wenigstens 5 m von den Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden entfernt sind oder bei geringerer Entfernung 13 cm stark verbleiben werden.

Abf. III. Ueber die Beschaffenheit hinaus können Gebäude beyw. Anbauten nur ausnahmsweise und unterwerflich zu bestimmten Nutzungszwecken in angemessener Holzschloßkammer zugelassen werden, wenn sie überall wenigstens 5 m von gegenüberliegenden Gebäuden oder von Nachbargrenzen entfernt sind, oder wenn sie bis zu dieser Entfernung maffig hergestellt werden.

Abf. IV. In der III. Zone ist Holzschloßkammer ohne Rücksicht auf die Größe der Grundfläche in allen Geschossen mit Ausnahme des Kellergechoßes zulässig, jedoch sind bei den nach § 40 b zu errichtenden Einfamilienhäusern auch die Umfassungswände des Erdgeschoßes maffig herzustellen.

Abf. V. Die gleichen Bestimmungen gelten auch in den übrigen Zonen, sofern für das Einzelgebäude oder die Gebäudegruppe alle Vorschriften der IV. Zone erfüllt werden.

Abf. VI. In allen unter 1 und 2 bezeichneten Gebäuden müssen jedoch die Umfassungswände von Räumen, in welchen sich die notwendigen Gebäudetreppen befinden, soweit sie ihrer Bestimmung wegen nicht überaus maffig hergestellt werden müssen, im Innern des Treppenzwischenraumes:

die Wände, welche Zugänge zu den notwendigen Gebäudetreppen einschließen, im Innern dieses Raumes;

und diejenigen Wandteile, welche nach § 53 Abs. I unverbrennlich herzustellen sind, nach der Seite der Feuerungsanlage zu mindestens 13 cm stark maffig verbleiben werden.

Abf. VII. Das Einfügen von Holzwerk in maffige Umfassungswände zur Erzielung einer Fachwerk-Modifikation kann von der Polizei-Verwaltung überall da gestattet werden, wo nach ihrem Ermessen die Feuericherheit nicht beeinträchtigt wird. § 56.

Schloßkammer.

Abf. I. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Lauben, Regenschuppen und ähnliche kleine Anlagen hergestellt werden.

Abf. II. In der Regel dürfen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und müssen von anderen Schuppen, Laubenhallen und öffentlichen Anlagen überall wenigstens 5 m entfernt bleiben.

Abf. III. Die gleiche Bestimmung gilt für hölzerne Schuppen und ähnliche offene Holzkonstruktionen.

Abf. IV. Ueber die Bestimmungen unter Abf. I. und II. hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und wiederwerflich unter besonderen Bedingungen für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen.

Art. G.

Zwischen den 10. und 11. Abchnitt der Baupolizeivordnung wird eingeschoben:

Abchnitt X a.

§ 78 a.

Verbot gesundheitsgefährlicher Anlagen.

Anlagen, deren Betrieb durch Verbreitung schädlicher Dünste, starken Rauches oder ungeminderten Geruches, Gestank, Nachtheile oder Beschädigungen des Publikums herbeiführen geeignet ist, dürfen in denjenigen Stadttheilen nicht errichtet werden, welche eingeschlossen werden:

A. Durch die Lessing-Straße von der Wucherer-Straße ab, die Dessauer Straße, die südliche Grenze des Grätzplatzes, den Halle-Galberrieder Bahnhof, die Gießbleicher Straße bis zum Mühlentorgasse, die Ueberbrückungsbaustraße bis zum Schloßberg, dann durch eine von dort nach der Höhe des Hölzer Schießgrabens gedachte Linie, die sich parallel der Robert Franz-Straße 30 m östlich von derselben bis zu dem Grundstück Robert Franz-Straße 13 (einschließlich) fortsetzt, dann nach der Südgränze des Mühlentorgasse geht und hier bis zum Schloßberg folgt, durch die westliche Grenze des Paradeplatzes, den Hölzer Durchbruch, die Große Wall-Straße, die Hermann-Straße, die Albrecht-Straße bis zur Moller-Straße, durch eine von hier nach der Nordseite des Hages gedachte Linie, ferner durch die dort die Alte Promenade bis 30 m westlich von der Großen Stein-Straße, dann durch eine 30 m westlich von der Großen Stein-Straße zu dieser parallel laufende Linie bis zur Wucherer-Straße, endlich durch die Wucherer-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Lessing-Straße;

B. durch die Ostseite des Paradeplatzes, die Neue Promenade, die König-Straße, die Meyner-Straße, die südliche Grenze der Mühlentorgasse in Schillingen, die Linden-Straße, die Süd-Straße, die Fährstraße und durch eine östlich der Heberauer Straße und des Steinweges in einer Entfernung von 30 m mit dieser Straße parallel laufende Linie;

C. durch die Jonas-Straße, die Bugenhagen-Straße, die Thulow-Straße, die Wilmersberger Straße, die Schiermachers-Straße, die Binow-Straße, die Gantzer-Straße, die Fehrer-Straße und die Wolf-Straße.

§ 78b.

Verordnungen von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen.

Abf. I. Dagegen gelten für die Errichtung von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen in dem Stadttheile, welcher eingeschlossen wird: durch das Zöpferthor von der Schiffstraße an, die Waidauer Straße, den Wöllinger Weg, die Semmler-Straße, die Thulow-Straße, die Luther-Straße, die Bugenhagen-Straße, die Thomastor-Straße bis 30 m vor der Luther-Straße, durch eine Linie, welche 30 m südlich der Luther-Straße zu dieser parallel bis zur Wertheburger Straße geht, durch die Wertheburger Straße bis 30 m nördlich der Luther-Straße, durch eine Linie, welche 30 m nördlich der Luther-Straße zu dieser parallel bis zur Thomastor-Straße verläuft, durch die Thomastor-Straße, die Thum-Straße, die Gantzer-Straße, die Thurm-Straße, die Nordgränze des Grundstücks Wertheburger Straße 155, die Wertheburger Straße bis zur Königstraße, die Nördner-Straße, die Straße Am Bahnhof, die Zeiliger Straße bis zur Oberbrückenterrasse genannten Verbindungs-Straße, welche die Ostseite der Luther-Straße, die Wertheburger Straße, die Wertheburger Straße und durch den Wöllinger Weg einestrichs, sowie durch die Ost- und Südgränzen des Stadtgebietes und durch die Schiffstraße bis zum Zöpferthor andererseits, die folgenden besonderen Bestimmungen.

Abf. II. Die Höhe der Gebäude darf, sofern sich in denselben keine Schornsteine befinden, an der Straßenfront 3 m nicht überschreiten, an den übrigen Fronten 10 m nicht mehr als die vortragenden Freistufen, in keinem Falle als 23 m betragen. Die Bestimmungen des § 33 Abs. III und IV finden entsprechende Anwendung. Die Veranlagungen der vorigen Absätze dürfen mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung auch dann Platz greifen, wenn sich in den Gebäuden einzelne Wächter- oder Winterstuben befinden.

Abf. III. Die Polizei-Verwaltung kann, sofern die Mächtig auf die Feuericherheit nicht entgegensteht, bei Gebäuden, welche lediglich gewerblichen Zwecken dienen, ausgemauerte Fachwerkwände in größerer Anlage als nach § 52 zugelassen ist, gestatten.

Abf. IV. Bei Gebäuden, auf denen kein lediglich gewerbliche Räume herrschen, braucht die Mächtig in keinem Falle mehr als 1/2 der gefamten hinter der Baufrontlinie liegenden Fläche zu betragen. Ein Teil dieser Freistufe kann mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung überbaut werden, ohne daß eine Verkleinerung im Ausbau der oberen Geschosse nachtheilig wirkt.

Abf. V. Neben auf einem gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücke Gebäude mit Wohnungen errichtet, so muß unmittelbar neben diesen Gebäuden eine den Bestimmungen betreffenden Zone entsprechende Freistufe vorhanden sein. Für die übrige Breite des Grundstücks gelten die Bestimmungen der vorigen Absätze. Mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung greifen letztere Bestimmungen auch dann Platz, wenn in einem gewerblichen Gebäude neben dem Gebäude einzelne Räume zu Wohnungen für Pächter oder Wächter eingerichtet werden.

Art. H.

Der § 91 der Baupolizeivordnung erhält die folgende Fassung:

Befreiung von einzelnen Bestimmungen der Baupolizeivordnung.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeivordnung können von der Polizei-Verwaltung nur in denjenigen Fällen zu gestatten werden, wo dies besonders bestimmt ist. Von den Vorschriften der §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 55 kann von dem Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 145 des Bauordnungsgesetzes vom 1. August 1883 Befreiung gewährt werden.

Art. J.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Die Vorher erlassen mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden Bauverordnungen verlieren ihre Gültigkeit, falls nicht innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung der Bauverordnungen mit dem Bau begonnen und der Bau dann nicht fortgesetzt ist.

Die am amtlichen Veröffentlichung dieser Verordnung werden alle dieselben entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Art. K.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister Stande.

Vermischtes.

Mit dem Pferde gestiftet. Der „Ann. Kur.“ berichtet: Gestern Vormittag kam der Metzger und Rompagnier beim bismarckischen Trainabtheil Nr. 10 Friesland in der Galtinstraße und wollte nach der Samenstraße reisen. Hierbei überfuhr sein Pferd vor einem entgegen der polizeilichen Vorschrift von der Samenstraße kommender Wagen. Metzger 7. blieb beim Sturz mit dem Pferde bis in die Luft so liegen. Er hat schwere Verletzungen davongetragen. — Der Primaner Gehling wollte gestern Vormittag auf dem in der Nähe unserer Stadt liegenden öffentlichen Platz bei einem Speisewirt mit einem Iren von seinem Vater gestifteten Pferde fahre und kam so unglücklich zu Falle, daß er das Pferd nach auf der Stelle los ließ und so dem Fahren, wie er jetzt bekannt wird, mit seinem Freunde Dumoulin Dienstag in der Schweizer Grenzstation Körtenturm an, frühstückte im dortigen Jura-Hotel und fuhr dann nach Basel weiter.

Der Priester Thomas Quenberger aus Bregenz in Schwaben wurde wegen Unkeuschheit, Unzucht, geistlicher Drohung, Hausfriedensbruch und schwerer geistlicher Verhöhnung verhaftet und dem Kreisrichter Götz eingeliefert. Quenberger hat durch einen Revolverauschuss ein Mädchen, Luise Dufar, schwer verwundet.

Wetterbericht.

W. Magdeburg, 23. Juli. Voraussichtliches Wetter am 23. Juli. Zeit weise besseres, vorwiegend wolloses, ein wenig wärmeres Wetter mit etwas Regen.